



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Dänemark (Königreich Dänemark)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die zuständigen Behörden (Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verlobte seinen Wohnsitz hat) ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Ausländische Staatsangehörige, die in Dänemark als Asylberechtigte anerkannt worden sind und dort weiterhin ihren Wohnsitz haben, unterliegen nach Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention dem dänischen Personalstatut. Nach einer Auskunft der deutschen Botschaft Kopenhagen vom 12.05.2003 kann dieser Personenkreis jedoch kein Ehefähigkeitszeugnis erhalten. Ersatzweise erhalten sie nur eine Bescheinigung, dass sie in Dänemark nicht verheiratet sind. Folglich ist ein Befreiungsverfahren durchzuführen.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.